

ZH_OBERGERICHT PC250034 vom 29. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC250034

FR: ZH_OBERGERICHT PC250034 du 29 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PC250034 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei das Rubrum mit den Verfahrensbeteiligten C._____ und D._____ sowie deren Vertretung zu ergänzen.

- 4 -

E. 1.1

A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) und B._____ (fortan: Beschwerde- gegner) sind die verheirateten Eltern der beiden Kinder C._____ (geb. tt.mm.2017) und D._____ (geb. tt.mm.2019). Sie stehen sich vor dem Bezirksge- richt Dielsdorf (fortan: Vorinstanz) in einem Scheidungsverfahren gegenüber. Mit Verfügung der Vorinstanz vom 11. Juli 2024 (act. 7/7) wurde Rechtsanwältin lic. iur. E._____ als Prozessbeiständin bzw. Kindesverfahrensvertreterin im Sinne von Art. 299 ZPO für C._____ und D._____ eingesetzt.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 teilte die Kindesvertreterin im vorin- stanzlichen Verfahren mit, dass sie per 1. März 2025 ihre anwaltliche Tätigkeit im Kanton Zürich aufgeben und als Staatsanwältin zur Staatsanwaltschaft des Kan- ton Thurgau wechseln werde. Dies bedinge ihre Austragung aus dem kantonalen Anwaltsregister. Da die Kindesverfahrensvertretung nicht den Anwälten vorbehal- ten sei und keinen Anwaltsregistereintrag voraussetze, erachte sie es als unpro- blematisch, das Mandat als Kindesvertreterin bis zum Abschluss des erstinstanzli- chen Verfahrens weiterzuführen. Ferner gab sie ihre künftige Zustelladresse be- kannt (act. 7/40).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 26. Februar 2025 stellte der Beschwerdegegner ein Ge- such um vorsorgliche und superprovisorische Massnahmen (act. 7/41). Mit Verfü- gung vom 5. März 2025 wurde der Beschwerdeführerin eine Weisung erteilt und das Gesuch um superprovisorische Massnahmen im Übrigen abgewiesen. Der Beschwerdeführerin wurde entsprechend Frist zur Stellungnahme zum vorsorgli- chen Massnahmebegehren angesetzt (act. 7/45). Mit Eingabe vom 31. März 2025 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zum vorsorglichen Massnahmebegehren und stellte überdies die nachfolgenden zusätzlichen Anträge (act. 7/49, S. 4):

E. 1.4

Mit Verfügung vom 14. April 2025 wurde dem Beschwerdegegner und der Kindesverfahrensvertreterin Frist zur Stellungnahme zu den vorgenannten Anträ- gen der Beschwerdeführerin angesetzt (act. 7/55). Die Kindesverfahrensvertrete- rin nahm mit Eingabe vom 24. April 2025 Stellung (act. 7/58). Im Rahmen einer Eingabe vom 5. Mai

2025 erklärte die Beschwerdeführerin, an den Anträgen vom 31. März 2025 festzuhalten (act. 7/60, Rz. 21 ff.). Der Beschwerdegegner nahm mit Eingabe vom 16. Mai 2025 Stellung und führte insbesondere aus, die Entlassung der Kindesverfahrensvertreterin werde abgelehnt (act. 7/62, Rz. 8 ff.; vgl. ferner die Eingabe vom 11. Juni 2025, act. 7/63, Rz. 9 f.). Mit Verfügung vom 20. Juni 2025 entschied die Vorinstanz wie folgt über die Anträge der Beschwerdeführerin (act. 6):

E. 2

Es sei Rechtsanwältin lic. iur. E._____ die Kindesverfahrensvertreterin von C._____ und D._____ zu entlassen.

E. 3

Es sei eine neue Kindesverfahrensvertretung für C._____ und D._____ zu bestellen.

E. 4

Das Gericht wird ersucht, die Kinder C._____ und D._____ selbst in geeigneter Form und kindsgerecht anzuhören.

E. 5

Es sei dem Kindsvater die Weisung zu erteilen, es zu unterlassen, sich gegenüber der Kindsmutter, in herabwürdigender, beleidigender oder sonst in unangemessener Weise zu äussern, weder mündlich noch schriftlich, insbesondere nicht über soziale Medien, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.